

sein Mandat verzichten darf. Der Verzicht wird sofort mit dem Einlangen des Verzichtschreibens beim Gemeindeamt wirksam.

Diese Bestimmung über den Mandatsverzicht vor der Angelobung (§ 110 Abs.1 NÖ GO 1973) und die in der Literatur (vgl. Schwartz, Rechtsfragen der Konstituierung und der aufsichtsbehördlichen Auflösung eines nÖ Gemeinderates in ÖJZ, 51 Jg./1996, Heft 21, Seiten 801 ff) umstrittene, aber nach der Judikatur des VfGH (vgl. Erk. v.13.6.1995, B 2164/95-10) rechtlich mögliche Auflösung des Gemeinderates wegen Unterbesetzung der Mandate bereits vor seiner Konstituierung (vor dem Beginn der Funktionsperiode) sowie die gesetzliche Regelung über die nach der Auflösung des Gemeinderates "interimistische" Fortführung der Geschäfte der Gemeinde (§ 94 Abs.3 NÖ GO 1973) könnten zu einer demokratiepolitisch bedenklichen Konsequenz führen.

Folgendes Beispiel soll das veranschaulichen:

Ein Bürgermeister, der vom alten Gemeinderat gewählt wurde, und den neuen Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung und Neuwahl des Bürgermeisters und Gemeindevorstandes rasch einberufen müsste, verzögert diese Amtshandlung im Wissen um seine wegen geänderter Mehrheitsverhältnisse zu erwartende „Abwahl“ als Bürgermeister und im Wissen um die ehebaldige Auflösung des Gemeinderates wegen des Mandatsverzichtes von gewählten, aber noch nicht angelobten Gemeinderatsmitgliedern. Sofern nun die Landesregierung tatsächlich vor der Neuwahl der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Gemeindevorstand) den Gemeinderat auflösen würde, bliebe nach der derzeitigen Rechtslage (§ 94 Abs.3 NÖ GO 1973) dieser Bürgermeister weiterhin bis zur Neuwahl des Gemeinderates im Amt. Eine solche Vorgangsweise könnte sich theoretisch mehrmals wiederholen, sodass der "alte" Bürgermeister auf diese Weise unbeschränkt lange im Amt bleiben könnte.

Daher soll eine Auflösung des neu gewählten Gemeinderates erst nach seiner Konstituierung (dem Beginn der Funktionsperiode) und nach den Wahlen des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters und des Gemeindevorstandes zulässig sein und soll eine Verzögerung der Einberufung bzw. Abhaltung einer Gemeinderatssitzung zur Neuwahl der Organe verhindert werden.

2) Beseitigung auftretender Rechtsunsicherheiten bzw. Erleichterungen beim Vollzug der NÖ Gemeindeordnung 1973:

Das geltende Gesetz enthält teilweise unklare Bestimmungen, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen können und daher geändert werden sollen.

Kompetenz- und Kostendarstellung:

Die Kompetenz des Landes gründet sich auf Art. 115 Abs.2 B-VG. Durch die Novelle ergeben sich keine Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Zu Z.1

Da die Überschrift des § 20 geändert werden soll, soll auch das Inhaltsverzeichnis entsprechend richtig gestellt werden.

Zu Z.2 und 3 (§ 20 Abs.1)

Da § 20 hinkünftig zwischen Wahl- und Funktionsperiode unterscheidet, soll das auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen. Es soll hinkünftig zwischen der Funktions- und der Wahlperiode unterschieden werden, wobei die Wahlperiode jener Zeitraum von fünf Jahren sein soll, nach dessen Ablauf allgemeine Gemeinderatswahlen stattfinden. Dessen ungeachtet kann es aber während einer Wahlperiode mehrere Funktionsperioden geben, wenn sich der Gemeinderat auflöst oder wenn er aufgelöst wird.

Zu Z. 4 (§ 20 Abs. 2)

Nachdem im § 20 Abs. 1 zwischen Wahl- und Funktionsperiode unterschieden wird und die Wahlperiode die fünfjährige Periode zwischen den allgemeinen Gemeinderatswahlen ist, kann demnach der Gemeinderat innerhalb einer „Wahlperiode“ seine Auflösung beschließen.

Zu Z. 5 (§ 35 Z.4)

Da mit dieser Bestimmung der Beitritt zu und der Austritt „aus“ Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen geregelt werden soll und es sich bei der Formulierung „Austritt von Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen“ augenscheinlich um einen sprachlichen Fehler handelt, soll das Wort „von“ durch das Wort „aus“ ersetzt werden.

Zu Z.6 und 7 (§ 35 Z. 22 lit. f und § 36 Abs. 2 Z. 4))

Gemäß § 36 Abs.2 Z.4 ist dem Gemeindevorstand die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben bis zu einem Gesamtwert von S 500.000,-- vorbehalten. Gemäß § 35 Z.22 lit.f in Verbindung mit § 36 Abs.2 Z.2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-10, ist dem Gemeinderat die Vergabe von Leistungen bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes vorbehalten, wenn der Wert der Leistung 10 % des hiefür vorgesehenen Vorhabensbetrages übersteigt. Aufgrund dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Grundsatzentscheidung über kleinere Bauvorhaben gemäß § 36 Abs.2 Z.4 vom Gemeindevorstand zu treffen ist, die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung solcher Bauvorhaben jedoch vom Gemeinderat erfolgt, wenn der Wert der Leistung 10 % des vorgesehenen Vorhabensbetrages übersteigt. Um diese Diskrepanz zu beseitigen, soll die gegenständliche Wortfolge eingefügt werden.

Hiebei ist auch beachtenswert, dass die Umsatzsteuer bei der Ermittlung des „Wertes“ einzurechnen ist, wenn die Gemeinde bei diesem Rechtsgeschäft nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und der Betrag einschließlich Umsatzsteuer verbucht wird. Ist die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt und wird der Betrag ohne Umsatzsteuer verbucht, wird der „Wert“ ohne Umsatzsteuer berechnet. Dies gilt generell für die Festlegung der Wertgrenze.

Zu Z.8 (§ 38 Abs.1 Z.1)

Gemäß § 35 Z.1 ist dem Gemeinderat grundsätzlich die Erlassung genereller Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben, etc.) vorbehalten. Die NÖ Gemeindeordnung 1973 enthält jedoch keine Bestimmung über die Zuständigkeit zur Vollziehung beschlossener Richtlinien. Es soll daher normiert werden, dass der Bürgermeister hierfür zuständig ist, wenn die Richtlinie hinreichend bestimmt ist und einen eindeutigen Vollzug gewährleistet. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn – etwa bei Subventionen - der im Einzelfall auszahlende Betrag dem Grunde und der Höhe nach auf Grund der Richtlinie eindeutig bestimmbar wäre und kein Ermessensspielraum bestünde.

Ist die Richtlinie nicht hinreichend bestimmt oder gewährleistet sie keinen eindeutigen Vollzug, kommt 36 Abs. 1 zu tragen, wonach dem Gemeindevorstand (Stadtrat) alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten obliegen, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

Zu Z.9 (§ 45 Abs.3)

Um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden als auch zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Übertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu übermitteln. Dies soll aber nur dann möglich sein, wenn der einzelne Gemeinderat dieser Übertragungsart zugestimmt hat, um zu vermeiden, dass die Gemeinde Zustellungsarten gegen den Willen des einzelnen Gemeinderates wählt.

Zu Z.10 (§ 45 Abs.3 vorletzter Satz)

Gemäß § 45 Abs.3 vorletzter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-10, finden bei der Zustellung durch die Post die Bestimmungen des Zustellgesetzes Anwendung. Zur Erzielung einer höheren Rechtssicherheit soll nun auch normiert werden, dass bei allen Zustellungen und technischen Übermittlungen die Bestimmungen des Zustellgesetzes Anwendung finden.

So regelt das Zustellgesetz unter anderem die Fälle der Ersatzzustellung und der Hinterlegung. Würde das Zustellgesetz bei einer Zustellung einer Einladung zu einer Gemeinde-

ratssitzung durch Boten keine Anwendung finden, wäre unter anderem eine Ersatzzustellung an jede erwachsene Person, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt, nicht möglich. Ebenso wäre in diesem Fall eine Hinterlegung mit Zurücklassung einer Hinterlegungsverständigung nicht zulässig, wenn der Empfänger nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend ist. So könnte etwa – bei Nichtanwendbarkeit des Zustellgesetzes - durch einen Boten nicht wirksam zugestellt werden, wenn der Empfänger bis zu drei Tage von der Abgabestelle abwesend ist bzw. seine Abwesenheit von einer an der Abgabestelle wohnhaften Person behauptet wird.

Zu Z. 11 (§ 51 Abs. 3)

Da im § 53 Abs. 1 Z. 3 der letzten Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 normiert worden ist, dass die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen – außer bei geheimen Abstimmungen – namentlich anzuführen sind, erübrigt sich eine Bestimmung, dass der Gemeinderat beschließen kann, eine Abstimmung namentlich durchzuführen.

Dessen ungeachtet enthält die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, keine ausdrückliche Regelung darüber, ob der Gemeinderat beschließen kann, eine Abstimmung geheim durchzuführen. Um diese Rechtsunsicherheit zu bereinigen, soll diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen werden.

Nicht zuletzt soll durch die Neufassung dieser Bestimmung ausdrücklich zum Ausdruck kommen, dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln nicht automatisch mit einer geheimen Abstimmung gleichzusetzen ist.

Zu Z. 12 (§ 53 Abs. 1 Z. 5)

Da das namentliche Anführen der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden ist und zwar nicht nur durch das Schreiben dieser Namen, sondern auch durch das oftmalige Kopieren der Protokolle, soll vorgesehen werden, dass es bei einem einheitlichen Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei genügt, wenn festgehalten wird, dass die anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei gegen den Antrag gestimmt haben bzw. sich die anwesenden Mitglieder dieser Wahlpartei der Stimme enthalten haben. Bei einem einheitlichen Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei kann man durch Benennung der Wahlpartei mit Sicherheit nachvollziehen, welche Gemeinde-räte gegen den Antrag gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben.

Zu 13 (54 Abs. 2)

Da es nicht zweckmäßig ist, wenn der Bürgermeister im Falle, dass er vermeint, ein Beschluss des Gemeindevorstandes (Stadtrates) könnte einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben, den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in die nächste Gemeinderatssitzung einbringt, soll normiert werden, dass bei Vorliegen eines Gemeindevorstandsbeschlusses (Stadtratsbeschlusses) der Gemeindevorstand (Stadtrat) und bei Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinderat wiederum damit befasst werden soll, wenn der Bürgermeister vermeint, dass der Beschluss einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte.

Zu Z.14 (§ 56 Abs. 1)

Diese Bestimmung soll der Klarstellung dienen, dass sich die Zahl der geschäftsführenden Gemeinderäte, die anwesend sein müssen, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist, nicht ändert, wenn nicht der Bürgermeister, sondern ein Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 27 den Vorsitz bei einer Vorstandssitzung innehat. Wenn demnach etwa der Vizebürgermeister den Vorsitz führt, ist dieser als Stellvertreter des Bürgermeisters tätig, ohne seine Mitgliedschaft im Gemeindevorstand und somit sein Stimmrecht zu verlieren.

Zu Z. 15 (§ 60 Abs. 1)

Zur Klarstellung soll normiert werden, dass der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegen Bescheide des Bürgermeisters und des Gemeindeamtes mit Organstellung an den Gemeindevorstand (Stadtrat) geht.

Entgegen § 60 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, soll aber auch gegen Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) in erster Instanz eine Berufung an den Gemeinderat möglich sein. Der zweigliedrige Instanzenzug soll im Rechtsschutzinteresse des Bürgers vorgesehen werden.

Zu Z. 16 (§ 60 Abs. 2)

Gemäß § 60 Abs. 1 zweiter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10, übt der Gemeindevorstand die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus. Wenngleich bei verfassungskonformer Interpretation dieser Bestimmung davon auszugehen sein wird, dass in weiterer Folge der Gemeinderat diese Befugnisse ausübt, soll dies nicht nur unter Heranziehung der Literatur und Judikatur erläuterbar sein, sondern auch im Gesetzestext ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden.

Es soll klargestellt werden, dass der Gemeindevorstand die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeindeamt mit Organstellung und der Gemeinderat diese Befugnisse gegenüber dem Gemeindevorstand (Stadtrat) ausübt.

Wenn demnach etwa der Bürgermeister oder das Gemeindeamt mit Organstellung säumig werden, kann der im Devolutionsweg angerufene Gemeindevorstand (Stadtrat) entscheiden. Sollte der Gemeindevorstand (Stadtrat) säumig sein, kann der im Devolutionsweg angerufene Gemeinderat entscheiden. Wenn der im Devolutionsweg angerufene Gemeindevorstand (Stadtrat) einen Bescheid erlassen hat, soll gegen diesen

Bescheid keine Berufung möglich sein, da der Gemeindevorstand nicht als die in erster Instanz vorgesehene Behörde entschieden hat, sondern anstelle des Bürgermeisters oder Gemeindeamtes mit Organstellung.

Zu Z.17 (§ 94 Abs.2)

Damit soll sichergestellt werden, dass der vom neugewählten Gemeinderat – und nicht vom "Vorgängergemeinderat" - gewählte Bürgermeister die unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters nach der Neuwahl des Gemeinderates fortführt bzw. die nach dem Stärkeverhältnis des aufgelösten Gemeinderates bestellten übrigen Gemeindeorgane (Vizebürgermeister und Gemeindevorstand) interimistisch im Amt bleiben.

Zu Z.18 (§ 96 Abs.1)

Wenn auf Grund einer Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muss, ist vorerst das neue Ergebnis der Gemeinderatswahl zu ermitteln und kundzumachen. Damit beginnen wieder die im § 96 enthaltenen Fristen über die Konstituierung des Gemeinderates neu zu laufen.

Zu Z.19 (§ 96 Abs.2) und Z.25 (§ 98 Abs.1 letzter Satz)

Bei einer nicht rechtzeitigen Einberufung des Gemeinderates soll es – analog zu § 45 Abs.2 – der Aufsichtsbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes möglich sein, dafür zu sorgen, dass die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Konstituierung des Gemeinderates und Kreation der Gemeindeorgane unverzüglich nachkommt.

Zu Z.20 (§ 96 Abs.5)

In der Praxis stellte sich immer wieder die Frage, ob in der konstituierenden Sitzung neben der Durchführung von Wahlen, Bestellungen und Entsendungen und die Fassung der hierfür notwendigen Beschlüsse auch andere Beschlüsse gefasst werden dürfen. Wenngleich diese Frage unter Berücksichtigung anderer diesbezüglich relevanter Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu verneinen ist, soll dies dennoch ausdrücklich klargestellt werden, um eine Rechtssicherheit für den Gesetzesanwender in

der kommunalen Praxis zu erreichen. So sollen unter anderem außer den in diesem Hauptstück genannten Wahlen auch der Umweltgemeinderat, die Vertreter im Schulausschuss oder die Mitglieder der Disziplinarkommission gewählt werden können. Ebenso sollen etwa auch die Vertreter der Gemeinde bei einem Gemeindeverband bestellt werden können. Nicht möglich soll die Beschlussfassung von Personalmaßnahmen, Gemeindebediensteten betreffend, sein.

Zu Z. 21 (§ 97 Abs. 1)

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 trifft in zwei Bestimmungen Regelungen über die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates: § 48 Abs.1 leg.cit. normiert, dass ein Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn "mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind". § 98 Abs.1 leg.cit. bestimmt, dass zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes die Anwesenheit "von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich" ist. Eine genauere Betrachtung zeigt aber, dass keine der beiden genannten Bestimmungen für die Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder anwendbar ist.

§ 48 Abs.1 leg.cit. fordert die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates "zur Zeit der Beschlussfassung". Nun zeigt zum einen bereits die systematische Stellung dieser Bestimmung im II/3. Abschnitt der NÖ Gemeindeordnung 1973 "Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse", dass der Regelungsinhalt dieser Norm das Präsenzquorum des bereits konstituierten Kollegialorganes "Gemeinderat" ist. Rechtsverbindliche Beschlüsse, wie sie regelmäßig zur Geschäftsführung benötigt werden, kann nur ein konstituierter Gemeinderat innerhalb seiner Funktionsperiode fassen, also in der Zeitspanne zwischen Amtsbeginn und Amtsende des Kollegialorgans. Gemäß § 20 Abs.1 letzter Satz leg.cit. beginnt die Funktionsperiode des Gemeinderates aber erst "mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung"; Keinesfalls wird im § 48 Abs.1 leg.cit. ein etwaiges Anwesenheitserfordernis bei der Konstituierung selbst geregelt. Zum anderen aber ist die Angelobung der neugewählten Bewerber kein Akt der Beschlussfassung des Kollegialorganes Gemeinderat, sondern des monokratischen Organs "Altersvorsitzender"; dieser hat nämlich die Angelobung der Mandatäre vorzunehmen. Für den Bestellungsakt der Angelobung der "gewählten Bewerber" durch den Altersvorsitzenden lässt sich daher aus § 48 Abs.1 leg.cit. kein Anwesenheitserfordernis entnehmen; die Bestimmung ist unanwendbar.

§ 98 Abs.1 leg.cit. hingegen normiert ein Präsenzquorum von mindestens 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates "zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes". Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, so muss der Gemeinderat innerhalb von zwei Wochen neuerlich zu Wahlen einberufen werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Gemeinderatsmitglieder für die Wahl des Bürgermeisters erforderlich, die nach Maßgabe der NÖ Gemeindeordnung 1973 in dieser ersten, konstituierenden Sitzung zu erfolgen hat. Die Konstituierung des Gemeinderates durch die Angelobung seiner neugewählten Bewerber zählt jedoch nicht zu den im § 98 Abs.1 leg.cit. genannten Wahlakten. Der Gesetzgeber hat hier ausdrücklich ein Präsenzquorum nur für diese taxativ aufgezählten Akte vorgesehen. Auch aus dieser Bestimmung lässt sich daher für den Beststellungsakt die Angelobung ebenfalls kein besonderes Präsenzquorum entnehmen.

Da keine der beiden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Präsenzquoten für die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder statuieren, soll nunmehr im Gesetz ausdrücklich normiert werden, dass die Angelobung der gewählten Bewerber nur dann in der ersten Sitzung des Gemeinderates vorzunehmen ist, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Wenn dieses Anwesenheitsquorum in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, ist die Angelobung jedenfalls in der neuerlichen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder (gem. § 98 Abs.1) vorzunehmen.

Zu Z.22 bis Z. 24 (§ 98 Abs.1)

Diese Bestimmung soll der Klarstellung dienen. Insbesondere soll klargestellt werden, dass die neuerliche Sitzung des Gemeinderates, zu der der Gemeinderat binnen zwei Wochen einzuberufen ist, nicht zu einem beliebigen Termin anberaumt werden kann, sondern – entsprechend der Intention des Gesetzgebers – unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit ohne unnötigen Verzug stattzufinden hat. Wenn der Gesetzgeber bereits durch Normierung einer zweiwöchigen Frist zur Einberufung der neuerlichen Gemeinderatssitzung zum Ausdruck gebracht hat, dass eine möglichst rasche Durchführung der Wahlen des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) erforderlich ist, darf nicht die Möglichkeit bestehen, den Willen des Gesetzgebers durch Anberaumung dieser Gemeinderatssitzung zu einem sehr späten Termin zu

konterkarieren. Es soll daher festgelegt werden, dass die neuerliche Sitzung binnen vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat.

Ebenso soll normiert werden, dass auch bei der Wahl des bzw. der Vizebürgermeister und der Prüfungsausschussmitglieder die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Gemeinderäte gegeben sein muss und dass diese Wahlen in der neuerlichen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates durchzuführen sind.

Auch soll klargestellt werden, dass in der neuerlichen Sitzung die Beschlüsse über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderäte durchzuführen sind.

Zu Z.26 (§ 98 Abs.2)

Wie auch § 51 Abs.3 zu entnehmen ist, bedeutet die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl mit Stimmzetteln nicht, dass die Abstimmung bzw. die Wahl auch geheim durchgeführt werden muss. Zur Klarstellung soll in der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich normiert werden, dass die Wahlen mit Stimmzetteln und geheim durchgeführt werden müssen.

Zu Z.27 und Z. 28 (§ 107 Abs.1)

Zur Klarstellung soll normiert werden, dass die Wahlparteien entsprechend dem Verhältniswahlrecht nicht einen „Anspruch auf die Besetzung“ der Ausschussmitglieder und der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen haben, sondern „das Vorschlagsrecht zur Besetzung“ dieser Stellen.

Durch die Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000-10, wurde im § 107 Abs.1 letzter Satz geregelt, dass durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt wird, welcher Wahlpartei die Vorsitzendenstelle und/oder die Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt. Dies führte in der Praxis zu Problemen, da man zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vielfach nicht wusste, welche Wahlparteien in den jeweiligen Ausschüssen vertreten sein werden. Ferner ist dieser Satz in einem untrennbaren Zusammenhang mit § 107 Abs.2 erster Satz und § 107 Abs.5 zu verstehen. Demnach sollen nicht die Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen auf die einzelnen Wahlparteien aufgeteilt werden, sondern nur die Vorschlagsrechte für die Besetzung dieser Stellen.

Es kann auch kein Vorschlagsrecht einer Wahlpartei für die Besetzung der Vorsitzenden- und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle des Prüfungsausschusses geben, da bei der Aufteilung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen auf die Wahlparteien die Stellen des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses unberücksichtigt bleiben.

In der kommunalen Praxis ergaben sich Probleme, wenn die Vorsitzenden und die Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse auf die einzelnen Parteien aufgeteilt wurden und zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere Ausschüsse wieder aufgelöst worden sind. Dadurch ist in vielen Fällen das Verhältnis der Vorsitzenden und/oder Vorsitzendenstellvertreter nach dem Verhältniswahlrecht nicht gewahrt geblieben. Es soll daher normiert werden, dass dieses Verhältnis während der gesamten Funktionsperiode gewahrt bleiben muss.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es jedoch erforderlich, dass Maßnahmen getroffen werden, wenn das genannte Verhältnis nicht gewahrt bleibt:

Werden ein oder mehrere Ausschüsse aufgelöst und bleibt dadurch das Verhältnis der Vorsitzenden oder der Vorsitzendenstellvertreter nach dem Verhältniswahlrecht nicht gewahrt, hat der Gemeinderat gleichzeitig mit der Auflösung entweder entsprechend viele neue Ausschüsse einzurichten oder – soweit dies zur Wahrung dieses Verhältnisses erforderlich ist - zu bestimmen, welche Vorsitzenden und/oder Vorsitzendenstellvertreter ihre Funktion verlieren und zu bestimmen, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Vorsitzendenstellen und die Vorsitzendenstellvertreterstellen zukommt.

Zu Z.29 (§ 107 Abs.2)

Zur Klarstellung soll ausdrücklich bestimmt werden, dass nicht nur bei der Aufteilung der Vorsitzendenstellen auf die Wahlparteien die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unberücksichtigt bleibt, sondern auch bei der Aufteilung der Vorsitzendenstellvertreterstellen auf die Wahlparteien die Stelle des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses unberücksichtigt bleibt.

Zu Z.30 (§ 107 Abs. 3)

Zur Klarstellung soll normiert werden, dass die Wahl der Prüfungsausschussmitglieder in der konstituierenden (neuerlichen) Sitzung zu erfolgen hat

Zu Z.31 (§ 107 Abs.5)

Zur Erzielung einer Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens soll – wie in der Praxis bereits vielfach vorgenommen – die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die für die einzelnen Ausschüsse Vorgeschlagenen gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden.

Auch soll zur Klarstellung normiert werden, dass grundsätzlich für die Wahl der Ausschussmitglieder die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich ist. Wenn diese Anwesenheit nicht erreicht wird, soll normiert werden, dass die Wahlen durchgeführt werden können, wenn bei der neuerlichen Wahl mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ferner soll bestimmt werden, dass der Bürgermeister nicht nur, wie derzeit ausdrücklich vorgesehen, den Ausschuss zur erstmalige Wahl des Vorsitzenden einberuft, sondern stets, wenn Vorsitzender und Vorsitzenderstellvertreter gleichzeitig zu wählen sind,. Das ist bei der konstituierenden Sitzung des Ausschusses der Fall, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt gegeben sein, wenn beide Funktionen gleichzeitig vakant sind.

Die NÖ Landesregierung beehrte sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung